

ANTRAG

		Vorlage-Nr.: A 17/0596
SPD-Fraktion		Datum: 11.12.2017
Bearb.:		öffentlich
Tel.:		
Az.:		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	17.01.2018	Entscheidung

Antrag der SPD-Fraktion "Tempolimit von 30 km/h aus Lärmschutzgründen-Prüfungsauftrag"

Beschlussvorschlag

Der Umweltausschuss möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen,

ob und, falls ja, auf welche Weise in den Abschnitten, in denen ein Tempolimit von 30 km/h aus Lärmschutzgründen besteht, diese Geschwindigkeitsbegrenzung ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt auf die Zeit von 22 bis 6 Uhr beschränkt werden kann. Die Prüfung soll unter Einbeziehung sämtlicher zuständiger Behörden, insbesondere des Innen- und des Umweltministeriums, erfolgen.

Falls nein, wird um eine rechtliche Stellungnahme unter Einbeziehung aller zuständigen Behörden gebeten.

Begründung:

In verschiedenen Straßen galt bis vor kurzem ein Tempolimit von 30 km/h für die Zeit von 22 bis 6 Uhr. Das ergibt sich aus dem Lärmaktionsplan, wonach die betreffenden Abschnitte Lärmschwerpunkte sind. Ohne ausreichende Beteiligung der ehrenamtlichen Gremien hat die Verwaltung in diversen Straßenabschnitten vor kurzem das Tempolimit auf 24 Stunden pro Tag verändert.

Wir sind der Meinung, dass das Tempolimit in der Nachtzeit den Schutz der Anwohner vor gesundheitsgefährdendem Lärm ausreichend gewährleistet. Da nicht nachgewiesen ist, dass die meisten Bewohner dieser Bereiche auch tagsüber zu Hause sind, ist ein ganztägiges Tempolimit unverhältnismäßig. Soweit ersichtlich, gab es bisher in Norderstedt auch kein ganztägiges Tempolimit von 30 km/h aus Lärmschutzgründen. Das ganztägige Limit führt zu überflüssigen Verkehrsstaus und damit zu einer erhöhten gesundheitsschädlichen Abgasbelastung.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Soweit argumentiert wird, die ganztägige Geschwindigkeitsbeschränkung ergebe sich zwingend aus den von der Stadtvertretung beschlossenen Lärmaktionsplänen, ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Lärmaktionsplan ein Ermessensspielraum besteht (vgl. LAP 2013 - 2018 Seite 57, erster Absatz). Zwar ergibt sich das ganztägige Tempolimit für bestimmte Abschnitte bereits aus der Tabelle 8.1 (Seite 58 LAP). Aber bei der Umsetzung dieser Vorgabe im Sommer 2017 hätte das Ermessen ausgeübt werden müssen, zumal die Vorgabe offenbar schon seit Jahren besteht. Da die Verwaltung von einer gebundenen Entscheidung ohne Ermessen ausgeht, liegt ein Ermessensfehler vor (sogenannte Ermessensunterschreitung), der zur Rechtswidrigkeit der Umsetzungsentscheidung führt.

Diese Rechtsfragen sollen unter Einbeziehung aller zuständigen Behörden geprüft werden.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen:
Antrag der SPD-Fraktion